

V AGB G 05/19

PA 31/20

Austrian Gas Grid Management AG
Vorstand
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Gas Grid Management AG vom 13. Dezember 2019 auf Genehmigung einer Ergänzungsvereinbarung des Markt- sowie Verteilergebietsmanagers zum BGV-Vertrag im Solidaritätsfall geführten Verfahren ergeht in Bezug auf die Aufgaben des Marktgebietsmanagers nach § 14 Abs. 1 Z 10 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, gemäß § 16 GWG 2011 iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, sowie in Bezug auf die Aufgaben des Verteilergebietsmanagers nach § 18 Abs. 1 Z 21 GWG 2011 gemäß § 26 GWG 2011 iVm § 7 Abs. 1 E-ControlG

nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die Ergänzungsvereinbarung zum BGV-Vertrag im Solidaritätsfall. Die Vereinbarung bildet als Beilage /1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Folgender Sachverhalt steht aufgrund des Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest

Austrian Gas Grid Management AG (in der Folge AGGM) ist seit Inkrafttreten des GWG 2011 Verteilergebietsmanager (VGM) und seit 1 Juni 2017 Marktgebietsmanager (MGM) für das Marktgebiet Ost. Die E-Control genehmigte die Benennung der AGGM als Verteilergebietsmanager mit Bescheid GZ V VGM G 03/12 vom 11 Mai 2012 und die Benennung der AGGM als Marktgebietsmanager mit Bescheid GZ V MGM G 01/17 vom 30 März 2017.

AGGM beantragte auf Basis ihrer Funktion als Markt- und Verteilergebietsmanager mit Schreiben vom 4 Juli 2019 die Genehmigung von Änderungen der Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers sowie des Verteilergebietsmanagers für das Rechtsverhältnis zwischen dem Marktgebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV) im Marktgebiet Ost (in Folge AB MGM-VGM BGV Ost) gemäß § 14 Abs 1 Z 10 iVm § 16 sowie § 18 Abs 1 Z 21 iVm § 26 GWG 2011. Die letztgültigen AB MGM-VGM BGV Ost der AGGM waren mit Bescheid der E-Control vom 31 August 2018, ZI V AGB G 02/18, genehmigt worden.

Die Antragstellerin reichte mit Schreiben vom 13 Dezember 2019 die Vertragsergänzung bei der Behörde ein und beantragte deren Genehmigung. Eine Konsultation der Marktteilnehmer oder von Stakeholdern in benachbarten Mitgliedstaaten durch die Antragstellerin fand – was auch dem Zeitdruck und einer potenziellen, zu Jahresbeginn 2020 drohenden Versorgungskrise geschuldet war – nicht statt.

Die Ergänzungsvereinbarung zum BGV-Vertrag bezüglich Solidaritätsfall (Beilage /1) soll die Abwicklung der Abrufe von Solidaritätsmengen im Wege von dafür freigegebenen Standardprodukten und Flexibilitätsprodukten der Merit Order List gemäß § 31 Abs 2 Z 1 sowie § 31 Abs 2 Z 2 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 („MOL“ und „FlexMOL“) sowie die Übergabe der Solidaritätsmengen am Virtuellen Handelsplatz des österreichischen Marktgebiets Ost an direkt mit Österreich verbundene Mitgliedstaaten („verbundener Mitgliedstaat“), mittels eines dafür benannten BGV, im Solidaritätsfall ermöglichen.

II.2. Rechtliche Beurteilung

a Allgemeines zu den AB des MGM

Gemäß § 16 GWG 2011 bedürfen die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers sowie deren Änderungen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die

Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften des GWG 2011 erforderlich ist

Auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen schließt der Marktgebietsmanager Verträge mit den Bilanzgruppenverantwortlichen ab

Inhaltlich normiert § 16 Abs. 2 GWG 2011, dass die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers nichtdiskriminierend sein müssen, keine missbrauchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und die Versorgungssicherheit nicht gefährden dürfen. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass die Erfüllung der dem Marktgebietsmanager, dem Verteilergebietsmanager, den Bilanzgruppenverantwortlichen, dem Bilanzgruppenkoordinator und den Netzbetreibern obliegenden Aufgaben gewährleistet ist und sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen

An Mindestvorgaben für die Allgemeinen Bedingungen legt § 16 Abs. 3 GWG 2011 fest, dass diese die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der sonstigen Marktregeln, Regelungen zur Abwicklung des Nominierungsmanagements durch den Marktgebietsmanager, das Verfahren betreffend die Verwaltung von Kapazitäten von Kunden durch die Bilanzgruppenverantwortlichen, Bestimmungen gemäß § 27 Abs. 2 GWG 2011 über die Freigabe nicht genutzter kommittierter Netzkapazitäten und die Festlegung der zwischen den Vertragspartnern auszutauschenden Daten zu enthalten haben

b Allgemeines zu den AB des VGM

Gemäß § 26 Abs. 1 GWG 2011 regeln die Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers einerseits das Rechtsverhältnis zwischen dem VGM und den Bilanzgruppenverantwortlichen (AB VGM-BGV) und andererseits zwischen dem VGM und den Netzbetreibern (AB VGM-Netz), letztere sind hier nicht verfahrensgegenständlich. Die Allgemeinen Bedingungen des VGM sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften des GWG 2011 erforderlich ist

Auf Basis der AB VGM-BGV schließt der Verteilergebietsmanager Verträge mit den Bilanzgruppenverantwortlichen ab (vgl. § 18 Abs. 1 Z. 25 GWG 2011)

Inhaltlich normiert § 26 Abs. 2 GWG 2011, dass die Allgemeinen Bedingungen des VGM nichtdiskriminierend sein dürfen, keine missbrauchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und die Versorgungssicherheit nicht gefährden dürfen. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass die Erfüllung der dem Marktgebietsmanager, dem VGM, den Bilanzgruppenverantwortlichen, dem Bilanzgruppenkoordinator und den

Netzbetreibern obliegenden Aufgaben gewährleistet ist und sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen

An Mindestvorgaben für die AB VGM-BGV legt § 26 Abs 3 GWG 2011 fest, dass diese

- die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln,
- Regelungen zur Abwicklung des Nominierungs- und Fahrplanmanagements durch den VGM,
- das Verfahren betreffend die Verwaltung von Kapazitäten von Kunden durch die Bilanzgruppenverantwortlichen,
- das Ausgleichsenergiemanagement durch den VGM im Verteilergesamt,
- eine Festlegung der zwischen den Vertragspartnern auszutauschenden Daten,
- das Verfahren und die Modalitäten für den Netzzugang im Verteilernetz bzw den Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe sowie
- Bestimmungen über die Freigabe nicht genutzter kommittierter Netzkapazitäten zu enthalten haben

c Die zur Genehmigung eingereichten AB MGM-VGM-BGV Ost

Die antragsgegenständliche Ergänzungsvereinbarung enthält Vorschriften mit dem inhaltlichen Charakter von allgemeinen Bedingungen von MGM und VGM und bedarf daher der Genehmigung gemäß § 16 und § 26 GWG 2011. Sie beinhaltet die Abwicklung von Abrufen von Solidaritätsmengen am Virtuellen Handelsplatz im Marktgebiet Ost gemäß § 31 Abs 2 Z 1 sowie § 31 Abs 2 Z 2 Gasmarktmodell-Verordnung 2012 sowie die Übergabe der Solidaritätsmengen am Virtuellen Handelsplatz im Marktgebiet Ost an direkt mit Österreich verbundene Mitgliedsstaaten mittels eines dafür benannten BGV im Solidaritätsfall.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass Art 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 bereits gewisse, unmittelbar anwendbare Festlegungen zur Abwicklung von Solidaritätsanfragen und zum Prozedere zwischen den Marktteilnehmern, Behörden und Stakeholdern enthält. Auch die gemäß § 41 GWG 2011 erlassene Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell (Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 – GMMO-VO 2020), BGBl II Nr 425/2019, enthält mit § 26 Abs 6 eine bereits seit 1. Jänner 2020 in Kraft befindliche Regelung zur Solidaritätsbereitstellung (siehe auch die Erläuterungen, https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/Erl%C3%A4uterungen_Neufassung+GMMO-VO+2020_beschlossen_191219.pdf/8cf40746-1ccd-d6b5-b71a-105e5532f62e?t=1576763488049).

Die Prüfung der genannten Ergänzungsvereinbarung ergibt daher, dass diese – nach Maßgabe der aktuellen Rechtslage vor Abschluss der Solidaritätsvereinbarungen gemäß Art 13 Abs 10 der Verordnung (EU) 2017/1938 – die Anforderungen des § 14 Abs 1 Z 10 iVm § 16 GWG 2011 und des § 18 Abs 1 Z 21 iVm § 26 GWG 2011 erfüllt

Es besteht gemäß Art 13 Abs 10 der Verordnung (EU) 2017/1938 eine Verpflichtung des Bundes zum Abschluss von Solidaritätsvereinbarungen mit unmittelbar benachbarten Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. In diesem Zusammenhang ist noch nicht festgelegt, in welcher Form diese Vereinbarungen abgeschlossen werden. Nach Abschluss dieser Solidaritätsvereinbarungen ergibt sich daher ein Evaluierungsbedarf der antragsgegenständlichen BGV-Ergänzungsvereinbarung in Bezug auf ihre weitere Gültigkeit und Aktualität. Die Antragstellerin wird gegebenenfalls von der Regulierungsbehörde aufgefordert eine entsprechende Evaluierung bzw. Neueinreichung der Allgemeinen Bedingungen vorzunehmen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von 30 Euro gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl Nr 267/1957 idGF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idGF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

IV. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von 14,30 Euro gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von 19,50 Euro gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idgF, sohin **insgesamt 33,80 Euro**, auf das Gebührenkonto der E-Control bei der Erste Bank, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, BIC: GIBAATWWXXX, zu entrichten.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 17.01.2020

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilage:

Beilage .1 – Ergänzungsvereinbarung BGV-Vertrag Solidaritätsfall

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Gas Grid Management AG
Vorstand
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb